CDU - Fraktion

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin

2 0385 / 545 29 52

3 0385 / 545 29 53

@ CDU-Stadtfraktion@Schwerin.de

www.CDU-Schwerin.de

Schwerin, 23.02.2015

Antrag

Sanierung, Schutz und Erlebbarkeit des Aubach

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, Maßnahmen zur Sanierung des Aubach ab Mündung Pfaffenteich bis Austritt aus dem Medeweger See mit dem Ziel der Verbesserung der Zugänglichkeit und gleichzeitiger Erlebbarkeit des Gewässers vorzubereiten bzw. zu ergreifen. Der Stadtvertretung ist zu Sitzung im Juli 2015 ein Zwischenbericht vorzulegen.

Begründung:

Im genannten Bereich des Aubach finden sich zahlreiche augenscheinlich baufällige Ufermauern, unklare Ufernutzungen, kontaminierte Sohlsedimente durch den ehemaligen Gaswerksbetriebes und Bereiche der offensichtliche Vermüllung.

Das Wasserhaushaltsgesetz formuliert direkt im Gesetzestext seinen Zweck:

"Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen."

Der Begriff Schutz hat im Zusammenhang mit dem Wasser zwei Seiten: Ein Anliegen ist der Schutz des Wassers in seiner Funktion als Trink- und Brauchwasser und als Lebensraum für Flora und Fauna (Wasser als Schutzobjekt). Ein weiteres Anliegen ist der Schutz vor dem Wasser bei Hochwasserereignissen (Siedlungs- und Landwirtschaftsflächen als Schutzobjekt).

Ziel ist die klare Verbesserung der Struktur- und Gewässermorpholgie im und am Aubach ab Mündung Pfaffenteich bis Austritt aus dem Medeweger See mit dem Ziel der gleichzeitigen Verbesserung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Gewässers, aber auch zur Erleichterung der Unterhaltung. Dazu ist ggf. ein Kontakt mit dem Denkmalschutz, der Deutschen Bahn und den privaten Anlieger erforderlich, insbesondere in Anbetracht der erforderlichen Aufforderung zum Rückbau nicht zugelassener Anlagen und Nutzungen sowie die Duldung von Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen gem. § 41 Abs. 2 und 3 WHG, ggf. der Ausweisung eines Gewässerrandstreifens gem. § 38 Abs. 3 Ziff. 3 WHG.

Sebastian Ehlers

bartian Ellos